

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVB. LSA S. 288), in derzeit gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 03.04.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. Im Ergebnis mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	29.494.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.494.800 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.621.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.541.300 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.532.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.134.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	417.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	580.700 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **417.000 Euro** festgesetzt, zur Finanzierung für die Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus OT Klein Rodensleben.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **2.838.600 Euro** festgesetzt. Davon 1.480.000 Euro für die Anschaffung von drei Feuerwehrfahrzeugen von 2026 bis 2028.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (**Liquiditätskredite**) wird auf **5.524.300 Euro** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Realsteuern werden 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 660 v. H.
(Grundsteuer A) auf
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 - für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA benannten Grundstücke 780 v. H.
 - für die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA benannten Grundstücke 520 v. H.
2. Gewerbesteuern auf 400 v. H.

§ 6 Nachtragssatzung

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. das Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
4. Als erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 1 v. H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden.

Stadt Wanzleben - Börde, den 04.04.2025


Grit Matz
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Wanzleben - Börde

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich Beteiligungsbericht nach § 130 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsicht vom 06.05.2025 bis zum 20.05.2025 in der Stadtverwaltung Wanzleben - Börde aus.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. v. m. § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorgelegt. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde am 30.04.2025 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.StWaBö.HHS2025 erteilt worden.

Stadt Wanzleben - Börde, den 30.04.2025



Grit Matz
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde in der zurzeit gültigen Fassung werden, soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse

<https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und der Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Bekanntmachung am: 17.05.2025

Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ im Mai 2025 veröffentlicht.



Grit Matz
Bürgermeisterin



Siegel